



SATZUNG
FÜR DIE ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNG
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A.D.ILM
[ENTWÄSSERUNGSSATZUNG - EWS vom 01.01.2018]

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

[1] Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Ausnahme „An der Weiberrast“ und der Ortsteile Altkaslehen, Brunnhof, Buchhof, Doderhof, Ebenhof, Eberstetten „Schweitenkirchener Straße 27“, Eckersberg, Einödshof, Frechmühle, Fürholzen 17, 17a, 19, 21 und 23, Göbelsbach, Griesbach, Grubhof, Gumpersdorf, Gundamsried „Straßhofer Straße 1, 2, und 4“, Höflmaier, Kienhöfe, Köglhaus, Köhlhof, Kreuzmühle, Kuglhof, Langenwiesen, Menzenbach, Menzenpriel, Neuhäusler, Pallertshausen, Pernzhof, Radlhöfe 1 bis 7a, Riedhof, Seugen, Schabenberg, Siebenecken 8, Sulzbach „Bistumerweg 95“, Thalhof, Uttenhofen „Berghofstraße 2 und Burgbergweg“, Wasenstatt, Weyern, Zierlmühle und Zweckhof.

[2] Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

[3] Zur Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

[1] ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

[2] ¹Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

¹Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

²Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. ²Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

3. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

4. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. ²Voraussetzung für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

5. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind

- bei Freispiegelleitungen: die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis einschließlich Hausanschlusskontrollschacht auf dem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen.



- bei Druckentwässerung: die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Abwassersammelschacht mit Pumpe, Rohrleitungen, Armaturen und Steuerungsanlagen, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen.
- bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis einschließlich Hausanschlusschacht, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelleitungen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusskontrollschacht. ²Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). ³Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusschacht.

7. Hausanschlusskontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlagen dient.

8. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

9. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

10. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder für die Entnahme von Abwasserproben.

12. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.



13. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

14. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

15. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

[1] ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

[2] ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

[3] Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

[4] Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

[5] ¹Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. ²Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satz 1 ist vom Grundstückseigentümer durch eine Stellungnahme eines zertifizierten Fachgutachters zu erbringen. ³Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist dies zu belegen; in diesem Fall ist eine Regenrückhaltungsanlage zur Drosselung des maximalen Abflusses auf 2,5 l/s je 1.000 m² angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche zu errichten. ⁴Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.



§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

[1] ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

[2] Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

[3] Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

[4] ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

[5] ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

[1] ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm einzureichen.

[2] Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

[1] Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

[2] ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.



§ 8

Grundstücksanschluss

[1] ¹Der Grundstücksanschluss wird von dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten, sowie stillgelegt und beseitigt. ²Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt. ³§ 9 Abs. 2 und 6 sowie die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

[2] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. ²Es bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. ⁵Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

[3] Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

[1] ¹Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. ²Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

[2] ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. ²Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

[3] ¹Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. ²Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. ³Bei Druckentwässerungen oder Unterdruckentwässerungen gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.



[4] Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

[5] Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

[6] ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. ²Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

[1] ¹Bevor die Grundstücksentwässerungseinrichtung hergestellt oder geändert wird, sind dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null [NN], aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

²Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

³Die Pläne müssen den im Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm aufliegenden Planmustern entsprechen. ⁴Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. ⁵Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen einfordern.



[2] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planungsunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. ⁴Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm; Satz 3 gilt entsprechend.

[3] ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

[4] Von den Bestimmungen der Abs.1 bis 3 kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

[1] ¹Die Grundstückseigentümer haben dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

[2] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm überprüft die Arbeiten. ²Im Rahmen dieser Überprüfung kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm vorzulegen ist. ³Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Anforderung durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm anzuzeigen.

[3] ¹Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm verdeckt werden. ²Anderenfalls sind sie auf Anforderung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm freizulegen. ³Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

[4] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. ²Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.



[5] Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmen sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

[6] Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 11a

Zusätzliche Technische Bedingungen

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung sowie für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage „Zusätzliche Technische Bedingungen“ (ZTB) über Zahl, Art, Nennweite, Lage sowie Beschaffenheit und Ausführung im Übrigen festsetzen, die im Oberbayerischen Amtsblatt [Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern] veröffentlicht werden und nach vorheriger Terminabsprache am Sitz des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie im Internet unter <http://www.stadtwerke-pfaffenhofen.de/service/downloadbereich> eingesehen werden können.

§ 12

Überwachung

[1]¹Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt, ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe nach DIN EN 1610 oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. ²Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. ³Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

[2] Für nach § 9 Abs. 1 S. 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

[3] Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungseinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm anzuzeigen.

[4]¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungsanlage zugeführt, kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. ²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM vorgelegt werden.

[5]¹Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM nicht selbst unterhält. ³Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt. ⁴Führt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 S. 1 mit Ausschluss der Prüfung durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM neu zu laufen.

[6]Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stillegung von Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

[1]¹In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. ²In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

[2]Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- [1] In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

[2] ¹Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

²Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen;



- darüber hinaus kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm eine kostenpflichtige Einleitung von Grund- und Quellwasser auf Grund tatsächlicher Baugrundverhältnisse im Einzelfall zulassen. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

³Dafür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bodengutachten mit Schichtenverzeichnis,
- Nachweise, die den Anschluss aller alternativen Rückhalte- bzw. Beseitigungsmöglichkeiten zweifelsfrei belegen,
- Überschlägige Wirtschaftlichkeitsberechnung der alternativen Rückhalte- bzw. Beseitigungsmöglichkeiten,
- Erläuterungen zu den geplanten Ausführungen,
- Angaben im Hinblick auf die zu berücksichtigende Rückstauenebene, Angaben zu Qualität, Menge und Häufigkeit der beabsichtigten Drainagewasserleitung,
- Lageplan und Längsschnitt mit Eintragung der Drainagen und der vorhergesehenen Einleitungsstellen in die öffentliche Kanalisation.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln, dass gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung von über 200 kW.

[3]Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

[4]Über Abs. 3 hinaus kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

[5]¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Das



Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

[6]¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren oder der Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwert wird. ²In diesem Fall hat er dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

[7]Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebs nach § 2 Abs. 1 S. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

[8]Besondere Vereinbarungen zwischen dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

[9]Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

¹Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. ²Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. ³Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. ⁴Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. ⁵Bei Inbetriebnahmen und maßgeblichen Änderungen des Betriebs sind dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm diese Nachweise unaufgefordert vorzulegen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

[1]¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. ²Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.



[2]¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, aus Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt werden. ³Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

[1]¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

[2]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

[3]Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

[4]¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungseinrichtung oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

[1]¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.



[2] Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

[3]¹ Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ² Die Kosten der Verlegung hat das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

[4] Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

[1]¹ Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. ² Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ³ Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

[2] Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

[1] Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die Leitungen verdeckt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der § 14 und § 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,



7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

[2] Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

[1] Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

[2] Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

[1] Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

[2] Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2016 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 13.12.2017

Stefan Eisenmann
Vorstand



Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 13.12.2017 wurde am 14.12.2017 im Kundencenter im Erdgeschoss des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm, Michael-Weingartner-Str. 11, 85276 Pfaffenhofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kuriers vom _____ Seite ____ und durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet am _____ sowie durch Anschlag an die Amtstafel des Rathauses und an die Amtstafel im Bauamt der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen. Die Satzung tritt somit gemäß § 23 Abs. 1 BGS-EWS am 01.01.2017 in Kraft.

Pfaffenhofen, den _____

i.A.

Juliane Kleiner